

Zweckvereinbarung
über den Betrieb und die Unterhaltung eines gemeinsamen Kirchengerichts
Interdiözesanes Offizialat Erfurt
- für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg

zwischen

dem (Erz-) Bistum Berlin

vertreten durch Erzbischof Dr. Heiner Koch

und

dem Bistum Dresden-Meißen

vertreten durch Bischof Heinrich Timmerevers

dem Bistum Erfurt

vertreten durch Bischof Dr. Ulrich Neymeyr

und

dem Bistum Görlitz

vertreten durch Bischof Wolfgang Ipolt

und

dem Bistum Magdeburg

vertreten durch Bischof Dr. Gerhard Feige

– gemeinsam die (Erz-) Bistümer –

– je einzeln das (Erz-) Bistum –

Präambel

Mit Zustimmung des Apostolischen Stuhles haben die Ortsordinarien in der Berliner Bischofskonferenz durch Dekret vom 18.09.1978, die von der Apostolischen Signatur am 06.12.1978 (Prot. Nr. 10414/78 V.T.) bestätigt wurden, ein Interdiözesanes Gericht I. Instanz in Erfurt errichtet. Am 01.07.1979 traten die „Statuten der Interdiözesanen Gerichte im Bereich der Berliner Bischofskonferenz“ in Kraft.

Die Ortsordinarien von Dresden-Meißen, Erfurt–Meiningen, Görlitz, Magdeburg und Schwerin haben in der Berliner Bischofskonferenz am 03./04.09.1990 beschlossen, dass das Interdiözesane Offizialat

Erfurt für ihre Jurisdiktionsbezirke als I. Instanz auch nach Beitritt der Berliner Bischofskonferenz zur Deutschen Bischofskonferenz tätig sein wird. Das Konsistorium Berlin wurde I. Instanz für alle Verfahren des Erzbistums Berlin.

Die Apostolische Signatur approbierte am 07.01.1991 (Prot. N. 4167/91/SAT) die von den Jurisdiktionsträgern beschlossene Veränderung für die Interdiözesanen Offiziate im Bereich der ehemaligen Berliner Bischofskonferenz.

Mit dem Exekutionsdekret des Erzbischofs von Berlin und des Moderators des Interdiözesanen Offizialates Erfurt vom 01.02.1991 erfolgte die Festlegung des Inkrafttretens der durch die Jurisdiktionsträger beschlossenen Veränderungen mit den Übergangsregelungen zum 01.03.1991. Seit 01.03.1991 ist das Konsistorium des Erzbistums Berlin als II. Instanz für das Interdiözesane Offizialat Erfurt I. Instanz zuständig.

Nach Beschluss der DBK vom 26. - 29.02.1996 hat am 13.04.1996 die Apostolische Signatur die Approbation für das Metropolitengericht Paderborn als zusätzliche II. Instanz für das Interdiözesane Offizialat Erfurt I. Instanz ausgesprochen. Somit ist in II. Instanz das Konsistorium des Erzbistums Berlin zuständig für die Verfahren aus den Bistümern Dresden-Meißen und Görlitz, das Metropolitengericht Paderborn für die neu errichteten Bistümer Erfurt und Magdeburg.

Nach Beschluss der Bischöfe am 15.11.2018 ist das Interdiözesane Offizialat Erfurt ab 01.01.2020 als I. Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg zuständig. Das Schreiben der Apostolischen Signatur vom 10.07.2019 (Prot. N. 4167/19 SAT) bestimmt das Metropolitengericht Paderborn als Appellationsgericht für alle Verfahren, die in erster Instanz am Interdiözesanen Offizialat Erfurt verhandelt worden sind.

Die beteiligten Diözesanbischöfe der (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sind gemäß CIC 1983 Can. 391, Cann. 1419-1421 gehalten, ein Diözesangericht einzurichten.

Der Diözesanbischof ist Richter erster Instanz; er kann seine richterliche Gewalt persönlich oder durch andere gemäß den nachfolgenden Canones ausüben (Can. 1419).

Gemäß CIC 1983 Can. 1423 (§ 1) bzw. Dignitas Connubii (DC) Art. 23 § 1 können mehrere Diözesanbischöfe mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles einvernehmlich anstelle der vorerwähnten Diözesangerichte für ihre Bistümer ein einziges Gericht der ersten Instanz einrichten.

Dieses Gericht kann entweder für alle beliebigen Gerichtssachen oder nur für einzelne Arten von Prozesssachen eingerichtet werden (§ 2).

Gemäß Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Jesus (15.08.2015), Art. 1: Can. 1673 § 2 errichtet jeder Bischof für seine Diözese ein Diözesengericht für die Ehenichtigkeitsverfahren (siehe auch ratio procedendi Art. 8 § 1 u. 2), wobei demselben Bischof das Recht zusteht, sich an ein diözesanes oder interdiözesanes Gericht in der Nähe zu wenden. Die gleiche Kompetenz und das gleiche Recht besitzt der Bischof auch in Bezug auf Gerichtshöfe für andere Verfahren, sofern dem nicht allgemeines Kirchenrecht entgegensteht.

Die Diözesanbischöfe der (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg schließen sich durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zusammen, um diese ihnen kirchenrechtlich obliegende Aufgabe gemeinsam wahrzunehmen, indem sie den Bischof von Erfurt mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen (Zweckvereinbarung).

Das Interdiözesane Offizialat Erfurt ist organisatorisch seit dem Jahr 1994 eine unselbständige Einrichtung des Bistums Erfurt.

§ 1 Aufgabe

- (1) Das Interdiözesane Offizialat Erfurt ist als kirchliches Gericht I. Instanz ausschließlich zuständig für die kirchliche Rechtsprechung, die sich nach dem Gesetzbuch der Kirche (CIC) richtet. Durch dieses Gericht üben die Bischöfe die richterliche Gewalt innerhalb ihrer Kompetenz selbst oder nach Maßgabe des Rechts durch den Gerichtsvikar und die Richter aus.
- (2) Zum Interdiözesanen Offizialat I. Instanz gehören das Erzbistum Berlin, das Bistum Erfurt, das Bistum Dresden-Meißen, das Bistum Görlitz und das Bistum Magdeburg. Das Interdiözesane Offizialat ist zugleich zuständig für die Apostolische Exarchie der katholischen Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland und Skandinavien.
- (3) Das Metropolitangericht Paderborn ist das Appellationsgericht für alle Verfahren, die in erster Instanz im Interdiözesanem Offizialat Erfurt entschieden wurden. Unbeschadet davon besteht immer die Möglichkeit, in zweiter Instanz bei der Rota Roma Berufung einzulegen (Prot. n. 4167/19 SAT).
- (4) Es gilt die Verfahrensordnung von Dignitas Connubii (DC) und Mitis Iudex sowie diesbezüglich anzuwendende Canones des Codex Iuris Canonici (CIC).

§ 2 Übertragung hoheitlicher Befugnisse, Moderator

- (1) Das Interdiözesane Offizialat untersteht der Autorität des Diözesanbischofs, in dessen Bistum es seinen Sitz hat (Belegenheitsbistum). Der jeweilige Diözesanbischof des Belegenheitsbistums leitet das Interdiözesane Offizialat im Namen der übrigen Bischöfe als Moderator. Ihm kommen alle Vollmachten zu, die der Diözesanbischof bezüglich seines Gerichtes besitzt. Die Rechtsprechung erfolgt im Namen des jeweiligen Diözesanbischofs.
- (2) Die beteiligten Diözesanbischofe erklären das Interdiözesane Offizialat Erfurt zuständig für die Untersuchung und Entscheidung der I. Instanz für Ehenichtigkeitsverfahren – mögen sie in einem ordentlichen Verfahren oder in einem Dokumentenverfahren zu untersuchen sein – und für alle Separationsverfahren.
- (3) Zusätzliche Vollmachten (Eheaufhebungsverfahren nach dem Verfahren in favorem fidei, Privilegium Paulinum oder Inkonsumation) können dem Gericht eigens von den einzelnen Diözesanbischofen erteilt werden.
- (4) Die beteiligten Diözesanbischofe können das Interdiözesane Offizialat mit der Durchführung von Straf- und Streitverfahren beauftragen.

§ 3 Personal

- (1) Hauptsitz des Interdiözesanen Offizialates mit dem Offizial (can. 1420 § 1 CIC) ist Erfurt. Die Dienststelle im Erzbistums Berlin ist der Sitz des Vizeoffizials (can. 1420 § 3 CIC). An beiden Standorten gibt es ein Sekretariat mit Sekretär/Sekretärin und Notar/Notarin.
- (2) Der Offizial (can. 1420 § 1 CIC) und der Vizeoffizial (can. 1420 § 3 CIC) werden im Einvernehmen mit den beteiligten Diözesanbischofen vom Moderator vorgeschlagen und bestellt; erforderlich ist eine absolute Mehrheit. Die Ernennung erfolgt für bestimmte Zeit (DC Art. 44), sie kann erneuert werden. Der Eid ist vor dem Moderator abzulegen.
- (3) Der Moderator des Interdiözesanen Offizialates Erfurt hat für die Bestellung von Richtern und Ehebandverteidigern von den Diözesanbischofen des Interdiözesanen Offizialates die vorherige Zustimmung einzuholen und ernennt die so bestätigten Personen (DC 34 § 1). Die Ernennung erfolgt jeweils für bestimmte Zeit. Der Offizial hat das Vorschlagsrecht bei der Bestellung neuer Mitarbeiter.
- (4) Die Anstellung der Mitarbeiter, die aus dem gemeinsamen Finanzhaushalt bezahlt werden, erfolgt beim Interdiözesanen Offizialat Erfurt.
- (5) Das Nähere regeln die internen Statuten des Interdiözesanen Offizialates.

§ 4 Kostenverteilung

- (1) Sämtliche Kosten des Interdiözesanen Offizialates (Personal- und Sachkosten) werden von allen beteiligten (Erz-) Bistümern gemeinsam getragen, je anteilig gemessen an der Anzahl der Katholiken in dem jeweiligen (Erz-)Bistum zur Gesamtzahl der Katholiken in den beteiligten (Erz-) Bistümern insgesamt.
- (2) Beiträge für Investitionen, insbesondere an Baulichkeiten, werden – soweit sie nicht aus Drittmitteln finanziert werden können – auf Antrag des Moderators gesondert von der Gesamtheit der (Erz-) Bischöfe beschlossen und von den (Erz-)Bistümern finanziert.
- (3) Das Nähere zur Aufstellung des Jahreshaushaltes und der Jahresrechnung regeln die internen Statuten des Interdiözesanen Offizialates.

§ 5 Interne Statuten, Zusammenarbeit

Einzelheiten zur internen Aufgabenwahrnehmung des Interdiözesanen Offizialates Erfurt werden in einer internen Ordnung (sog. interne Statuten) geregelt, welche der Moderator erlässt. Die internen Statuten bedürfen in ihrer jeweiligen Fassung der einstimmigen vorherigen Zustimmung der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Diözesanbischöfe.

§ 6 Dauer der Zweckvereinbarung

Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

§ 7 Kündigung, Aufhebung

- (1) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres in schriftlicher Form zu Händen des Moderators gekündigt werden. Der Moderator hat die anderen beteiligten (Erz-) Bistümer umgehend von der Kündigung in Kenntnis zu setzen. Die Kündigung ist erstmals mit Wirkung zum 31.12.2024 zulässig. Während der Kündigungsfrist ist das kündigende (Erz-) Bistum weiterhin zur Kostenbeteiligung verpflichtet. Kündigen (Erz-) Bistümer innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis von der Kündigung anderer (Erz-) Bistümer (sog. Anschlusskündigung), wirkt diese Anschlusskündigung auf den Zeitpunkt der des zuerst kündigenden (Erz-) Bistums zurück, auch wenn durch die Anschlusskündigung die Frist des

vorstehenden Satzes 1 nicht mehr gewahrt wurde. Die Kündigung des Belegenheitsbistums gilt als Antrag auf Aufhebung des Vertrages. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

- (2) Die Gesamtheit der beteiligten (Erz-)Bistümer kann die Aufhebung der Zweckvereinbarung beschließen. Hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich. Die o.g. Regelungen zur Kündigung gelten entsprechend.

§ 8 Erstattungen, Auseinandersetzung

- (1) Ein kündigendes (Erz-) Bistum erhält weder eine Erstattung der von ihm erbrachten Leistungen, noch eine Abfindung, weder von den übrigen (Erz-)Bistümern noch aus einem Sondervermögen „Interdiözesanes Offizialat Erfurt“.
- (2) Im Falle der Aufhebung der Vereinbarung bleiben die zur Zeit einer Beendigung der Zweckvereinbarung bestehenden zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse bestehen. Zur Verfügung gestelltes Vermögen fällt zurück in die Verfügungsgewalt des jeweiligen zivilrechtlichen Eigentümers. Ein etwaiges verbleibendes Sondervermögen geht auf das Belegenheitsbistum über, welches das Vermögen zu kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Unterzeichnung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam. Das gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gefunden werden und gelten, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien inhaltlich und wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme der Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten.
- (3) Etwa bestehende Vereinbarungen zwischen den beteiligten (Erz-)Bistümern gehen mit dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung in vorliegender Vereinbarung auf. Soweit sie dieser Vereinbarung widersprechen, erlöschen sie ersatzlos.

Anlagen

Historie

Rechtsgrundlagen

+ Ulrich Neymeyr

Moderator, Bischof von Erfurt

Dr. Ulrich Neymeyr



+ Heiner Koch

Erzbischof von Berlin

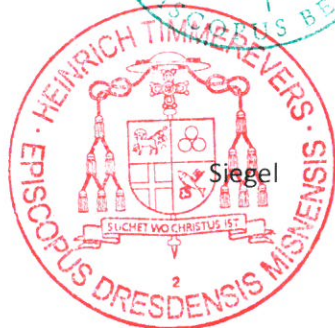
Dr. Heiner Koch



+ Heinrich Timmerevers

Bischof von Dresden-Meißen

Heinrich Timmerevers



+ Wolfgang Ipolt

Bischof von Görlitz

Wolfgang Ipolt



+ Gerhard Feige

Bischof von Magdeburg

Dr. Gerhard Feige



